

BESCHLÜSSE

Der Schlichtungskommission (SchliKo)
der Verfassten Studierendenschaft Heidelberg (VS)
vom Freitag, den 20. Dezember 2024, im Rahmen der

A. Anrufung der Schlichtungskommission nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 OrgS

Verfahrensgegenstand:

**Rechtmäßigkeit der Sitzung und Beschlussfassung der Fachschaft
Computerlinguistik in der Sitzung der Fachschaftsvollversammlung vom
19.11.2024**

sowie der

B. Anrufung der Schlichtungskommission nach § 45 Abs. 1 S. 1 OrgS

Verfahrensgegenstand:

**Rechtmäßigkeit einer „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber
Alkohol und Drogen bei Fachschaftsveranstaltungen**

A. Anrufung der Schlichtungskommission nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 OrgS

**Verfahrensgegenstand: Rechtmäßigkeit der Sitzung und Beschlussfassung der
Fachschaft Computerlinguistik in der Sitzung der Fachschaftsvollversammlung vom
19.11.2024**

I. Beschluss

Der Antrag wird als unzulässig abgewiesen.

Die Schlichtungskommission kann keine Anhaltspunkte für die Möglichkeit einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzung oder der Beschlussfassung der Fachschaft Computerlinguistik im Rahmen der Fachschaftsvollversammlung vom 19.11.2024 erkennen.

II. Begründung

Begehrt wurde vom Antragsteller die Feststellung, dass die Sitzung und Beschlussfassung der Sitzung der Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Computerlinguistik am 19. November 2024 nicht ordnungsgemäß erfolgt sei.

Genauer wurde vom Beschwerdeführer angeführt, über in seiner Wahrnehmung Grundsätzliches dürfe nicht von so wenigen Personen entschieden werden, wie es in der in

Rede stehenden Sitzung der Fachschaftsvollversammlung seiner Ansicht nach der Fall war. Konkrete Ordnungs- oder Verfahrensverstöße konnte der Antragsteller nicht benennen. Der Prüfungsmaßstab im Rahmen dieses Anrufungsverfahrens erstreckt sich jedoch nur auf konkret behauptete Ordnungs- und Rechtsverstöße. Der Antrag ist somit unzulässig, da schon kein Beteiligter einen Rechtsverstoß bemängelt und ferner für die Schlichtungskommission nicht erkennbar ist.

B.: Anrufung der Schlichtungskommission nach § 45 Abs. 1 S. 1 OrgS

Verfahrensgegenstand: Rechtmäßigkeit einer „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber Alkohol und Drogen bei Fachschaftsveranstaltungen

I. Beschluss

Der Antrag ist zulässig, in der Sache jedoch unbegründet.

Die von der Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Computerlinguistik beschlossene „Null-Toleranz-Politik“, durch die Alkohol- und Drogenkonsum bei von der Fachschaft ausgerichteten Veranstaltungen verboten werden, ist rechtmäßig.

Insbesondere ist die Fachschaft als Inhaberin des Hausrechts berechtigt, Regelungen zur Durchführung eigener Veranstaltungen zu erlassen und diese notfalls durch Sanktionsmaßnahmen durchzusetzen.

Die Schlichtungskommission spricht jedoch die dringende Empfehlung aus, die Rechtsgrundlage zur Umsetzung der „Null-Toleranz-Politik“ spezifischer und umfassender auszugestalten, um der unverhältnismäßigen Anwendung von Sanktionen auf Basis des Beschlusses während Veranstaltungen vorzubeugen.

Dies ist etwa durch Satzungsänderung, durch den Beschluss genauerer Richtlinien oder durch die Verabschiedung veranstaltungsspezifischer Regeln in Form von AGB, denen die Teilnehmer bei der Anmeldung zu selbigen zustimmen müssen, möglich.

Die Schlichtungskommission empfiehlt dringend, dass die folgenden Erwägungen von ebensolchen möglichen ergänzenden Regelungen umfasst werden:

1. Zunächst sollte eindeutig bestimmt werden, welche Personen vor Ort für die Durchführung einzelner Veranstaltungen verantwortlich sind und welche Personen im Rahmen der „Null-Toleranz-Politik“ eine konkrete Weisungsbefugnis haben. Dies ist auf verschiedene Arten denkbar: So kann dies auf Beschluss des Fachschaftsrates vor jeder Veranstaltung geschehen, einzelne Personen könnten aber auch über einen längeren Zeitraum stets die Weisungsbefugnis auf den Veranstaltungen der Fachschaft innehaben.
2. Die auf den Veranstaltungen der Fachschaft geltenden Regelungen sollten stets konkret dargestellt werden, sodass Teilnehmende davon unkompliziert Kenntnis nehmen können. Dies könnte etwa durch die Kenntnisnahme von und Zustimmung zu allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AGB der Veranstaltung) durch die Teilnehmenden bei der Anmeldung, durch Aushänge auf der Veranstaltung oder durch mündliche Mitteilung zu Beginn der Veranstaltung selbst gewährleistet werden.
3. Innerhalb der Regelungen zur „Null-Toleranz-Politik“ sollte klarer definiert werden, welche Verhaltensweisen den Regelungen zuwiderlaufen und zu einem Verstoß führen. So kann Rechtssicherheit gewährleistet werden. Gleichzeitig ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass diese Regelungen nicht einzelfallspezifisch sein dürfen und sollen.
4. Auch die Regelungen zum Umgang mit und zur Sanktionierung von Verstößen und der Arten dieser sollten weiter ausgestaltet, ergänzt und ausdifferenziert werden:

Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass von der Regelung Betroffene stets angehört werden können, bevor in einem zweiten Schritt eine Entscheidung durch die Weisungsbefugten vor Ort erfolgt.

An dritter Stelle sollte schließlich sichergestellt werden, dass die Entscheidungen der Weisungsbefugten gegen Willkür abgesichert werden und Betroffene Möglichkeiten haben, sich gegen eine als ungerecht empfundene Entscheidung zu wehren. Vorstellbar ist, dass nach einer durch den Betroffenen abgelehnten Entscheidung noch vor Ort mehrere Weisungsbefugte zusammentreten (etwa mehrere Mitglieder des Fachschaftsrates) und in der Sache nach der Mehrheit beschließen. Darauf kann eine Nachbesprechung des Falles oder auch eine erneute Beschäftigung mit dem Fall auf der Fachschaftsvollversammlung folgen, die auf die Veranstaltung folgt.

Schließlich bleibt anzumerken, dass sich in einem letzten Schritt auch die Schlichtungskommission mit solchen Fällen befassen kann.

5. In ihrer weiteren Ausgestaltung der „Null-Toleranz-Politik“ sollte die Fachschaft die Intensität verschiedener Maßnahmen zur Umsetzung berücksichtigen. Stets sollte dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden. Ein möglicher Ausschluss von Veranstaltungen sollte hinter milderen Mitteln zunächst immer zurücktreten. Denkbar sind hier Verwarnungen sowie die Abgabe oder Entsorgung gefundenen Alkohols oder anderer Drogen.

II. Begründung

1) Zulässigkeit

Hinsichtlich der Zulässigkeit des Antrags ergeben sich keine Bedenken.

Der Antragsteller hat die materielle Rechtmäßigkeit des Fachschaftsbeschlusses bezweifelt sowie die Überschreitung der Kompetenzen der VS durch selbigen Beschluss der Fachschaft Computerlinguistik als dezentrales Organ der VS, § 5 Abs. I Nr. 1 OrgS, behauptet. Dem Begehren des Antragstellers zufolge war die Möglichkeit einer Rechtsverletzung nicht ausgeschlossen.

2) Begründetheit

Die von der Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Computerlinguistik eingeführte „Null-Toleranz-Politik“, durch die Alkohol- und Drogenkonsum bei von der Fachschaft ausgerichteten Veranstaltungen verboten werden, ist rechtmäßig.

Insbesondere hat die Fachschaft Computerlinguistik das Recht, sich solche Regelungen für die Durchführung eigener Veranstaltungen zu geben. Auch ist die Fachschaft Inhaberin des Hausrechts bei diesen Veranstaltungen. Ausgeübt wird das Hausrecht bei den Veranstaltungen der Fachschaft, so auch auf dem gegenständlichen Fachschaftswochenende sowie auf dem Winterfest der Fachschaft, durch die von der Fachschaftsvollversammlung mit der Ausübung Betrauten.

Das Hausrecht wird regelmäßig konkludent von den Eigentümern der für Veranstaltungen der Fachschaft angemieteten Räume an die Fachschaft übertragen. Dies gilt auch für die Nutzung von Räumlichkeiten der Universität respektive der Verfassten Studierendenschaft. Das Hausrecht umfasst auch die Durchsetzung von Regeln der jeweiligen Veranstaltung, auch die Durchführung von Taschenkontrollen und ähnlichen Maßnahmen zur Umsetzung der „Null-Toleranz-Politik“.

Es begrüßenswert, dass die Fachschaft Computerlinguistik mit ihrem Beschluss der Fachschaftsvollversammlung vom 19.11.2024 eine formelle Grundlage für ihre „Null-Toleranz-Politik“ zum Umgang mit Alkohol- und Drogenkonsum geschaffen hat.

Um jedoch Willkür bei der Ausübung des Hausrechts durch Einzelne und einer unverhältnismäßigen Anwendung von Sanktionsmaßnahmen vorzubeugen, empfiehlt sich eine umfangreichere und spezifischere Rechtsgrundlage für die „Null-Toleranz-Politik“ der Fachschaft.